

DI / Motion Hasler-Widnau / Ammann-Rüthi vom 26. April 2011

Betreuungszulage für pflegende Angehörige

Antrag der Regierung vom 28. Juni 2011

Nichteintreten.

Begründung:

Die Mehrheit der zu Hause lebenden betreuungs- und pflegebedürftigen Personen ist im AHV-Alter und wird durch Angehörige betreut und gepflegt. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Partnerinnen und Partner, die aufgrund ihres Alters häufig nicht mehr im Erwerbsleben stehen. Eine monetäre Unterstützung ist infolgedessen nur bedingt als Lösung für die Bedürfnisse von pflegenden Angehörigen geeignet. Vielmehr sind ein breit gefächertes, spezifisches sowie flexibles Angebot an Informations-, Beratungs- und Unterstützungsformen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen wichtig. Dazu zählen insbesondere ergänzende professionelle Betreuung durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, durch Tages- und Nachtstrukturen und Pflegeheime.

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung am 1. Januar 2011 wurde die Finanzierung der ambulanten, tagesstationären und stationären Pflege auf eine neue Basis gestellt. Die öffentliche Hand hat dabei die Restfinanzierung der Pflegekosten sicherzustellen. Gleichzeitig wurde aber auch eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bei AHV-Rentnerinnen und -Rentnern eingeführt, die zu Hause leben. Ebenso ist aufgrund der Erhöhung der Vermögensfreibeträge im Übrigen eine wesentliche Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigungen bei den Ergänzungsleistungen (EL) erfolgt. Bereits mit der 4. IV-Revision erfolgte eine Verdoppelung der Hilflosenentschädigung für Personen mit IV-Renten, die zu Hause leben. Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision ist per 1. Januar 2012 die Einführung eines Assistenzbeitrags vorgesehen. Der Beitrag bietet die Möglichkeit Assistenzleistungen von Drittpersonen für die Betreuung zu Hause in Anspruch zu nehmen. Sämtliche dieser Anpassungen haben eine Verbesserung der finanziellen Lage von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen zur Folge. Diese erhalten direkt Leistungen der öffentlichen Hand und können selbst ermitteln, welche Art der Betreuung und Pflege sie in Anspruch nehmen können und wollen. Unbestritten ist, dass diese Leistungen auch pflegende Angehörige in ihrer Aufgabe unterstützen oder zumindest pflegebedingte finanzielle Belastungen des mehrheitlich gemeinsamen Haushaltes spürbar mindern.

Im Rahmen der 10. AHV-Revision wurden des Weiteren Betreuungsgutschriften für Personen, die Verwandte im selben Haushalt pflegen, eingeführt. Wer Angehörige mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreut, hat Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Die Betreuungsgutschriften sind beitragsfreie Gutschriften, die bei der Rentenberechnung der pflegenden Angehörigen zusätzlich angerechnet werden. Die Gutschriften werden dem individuellen Konto gutgeschrieben und können deren Rente erhöhen.

Bund, Kantone und Gemeinden leisten demnach bereits heute erhebliche finanzielle Beiträge zur Entlastung von Pflegebedürftigen. Des Weiteren werden indirekt diverse weitere Unterstützungsleistungen finanziert (insbesondere Beratungsangebote). Eine Mehrheit der pflegenden Angehörigen steht nicht mehr im Erwerbsleben und ihre Bedürfnisse liegen überwiegend im nichtmonetären Bereich.